

## Ausgewählte Aspekte der Stellungnahme des AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Claudia Völcker, AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

## Der AFET begrüßt

- die neue Regelung der grundsätzlichen Kostenbeitragsfreiheit für ambulante Hilfen sowie
- die beabsichtigte Vereinheitlichung der Kostenheranziehung für Familien.

## Der AFET regt an

- im Rahmen einer Neuregelung des Leistungserbringungsrechts die Verträge nach § 77 SGB VIII für eine ambulante Leistungserbringung schiedsstellenfähig zu gestalten. Im SGB IX 2. Teil sind ambulante Leistungen schiedsstellenfähig, dies wurde im IKJHG-E nicht aufgegriffen. Eine Schlechterstellung für Leistungen der EGH gilt es dringlich zu vermeiden.
- Darüber hinaus empfiehlt der AFET in § 109 Abs. 4 den Rechtsanspruch auf Neuverhandlungen einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII ebenfalls aufzunehmen.

## Der AFET begrüßt

- die Entfristung der Verfahrenslots\*innen  
(zumindest in den ersten Jahren der Umsetzung des Inklusiven SGB VIII)
- die zukünftige Einbindung der Verfahrenslots\*innen in die Jugendhilfeplanung, denn hier besteht ein fundierter Überblick der tatsächlichen Bedarfe der jungen Menschen mit Behinderung und ihrer Familien.

## Der AFET regt an

- die Arbeit der Verfahrenslots\*innen im Hinblick auf ihre Aufgaben systematisch zu evaluieren:
  - zum einen bei der Begleitung junger Menschen mit Behinderung und
  - zum anderen bei der Unterstützung der Zusammenführung der Systeme und zukünftigen Einbindung in die Jugendhilfeplanung
- um daraus die Potentiale der Verfahrenslots\*innen für die Begleitung und Mitgestaltung struktureller Veränderungen vor Ort besser nutzen zu können.

## Der AFET begrüßt

- die Absicht des IKJHG-E, ein gleichermaßen geltendes Planungsverfahren zu etablieren. Es entspricht dem bedarfsbezogenen Ansatz.

## Der AFET regt an

- ein Bedarfsermittlungsverfahren anzustreben, das Verfahren der Bedarfsermittlung für kombinierte Hilfen und Leistungen ermöglicht
- bei der Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans die vorgegebene Zeitspanne von höchstens zwei Jahren in § 36a Abs. 2, S. 2 SGB VIII-E und den Begriff der Wirkungskontrolle zu streichen

Im Vordergrund des gesamten Hilfe- und Leistungsplanungsverfahrens soll die Bedarfsgerechtigkeit stehen.

## Der AFET begrüßt

- den offenen Charakter bei den beiden Leistungskatalogen (HzE und EGH) als eine gegenwärtig notwendige Zwischenstufe. Das langfristige Ziel sollte ein offener „inklusive“ Leistungskatalog mit der Zusammenführung aller drei Hilfe- und Leistungsarten (HzE, EGH und Leistungen zur Entwicklung) sein.

## Der AFET regt an

- klarzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen bedarfsgerechte Hilfen und Leistungen bekommen (können). Dazu braucht es Hinweise in der Gesetzesbegründung, dass es sich bei den Leistungen zur Entwicklung um bedarfsgerechte auch neue (!) Leistungen in Form sowohl pädagogischer als auch therapeutischer Settings handelt.
- Die Leistungen zur Entwicklung als neue Leistungsart sollen allen Kindern und Jugendlichen im Rahmen der HzE und der EGH ermöglicht werden.

## Der AFET regt an

- dass eine systematische und langfristige Begleitung der Jugendämter beim Umsetzen der einzelnen Schritte des inklusiven SGB VIII über das Jahr 2028 hinaus erfolgt.
- dass der Bund in Kooperation mit den Ländern die öffentlichen Träger in einem strukturierten Umsetzungsprozess - flankiert durch praktische Maßnahmen zur Auslegung der neuen Regelungen und zur Fort- und Weiterbildung – unterstützt.

- Das IKJHG-E ist ein bedeutender Schritt in die richtige Richtung, der noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden sollte!
- Im Rahmen eines vom Bund begleiteten Umsetzungsprozesses können gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen im breiten Bündnis der Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundes-, Länder- und kommunalen Ebene diskutiert und bewertet werden und in die gesetzesbegleitende Evaluation einfließen.
- Auf dieser Grundlage können die aktuell noch schwer einzuschätzenden Folgen der Einzelnormierungen nachjustiert und wichtige Fragen wie z.B. zum Erfüllungsaufwand fundiert beantwortet werden.
- Der AFET wird diesen Prozess aktiv begleiten und unterstützen.